

Fachbereich I - Personal, Organisation und Finanzen	Sitzungsteil
Az.:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2011
Rat der Stadt Bedburg	13.12.2011

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Kalkulation über die Erhebung von Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt auf mehrheitliche Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die vorgelegte Kalkulation als Grundlage für die Erhebung von Friedhofsgebühren.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und bei Benutzungsgebühren in der Regel decken.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage (Wirklichkeitsmaßstab) zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz (Verhältnismäßigkeit) zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert.

Dies geschieht im vorliegenden Fall durch die Nutzung von Äquivalenzziffern. Äquivalenzziffern sind Gewichtung- oder Umrechnungsziffern, mit deren Hilfe verschiedenartige Faktoren in gleichartige Parameter umgerechnet werden sollen. Dafür muss als Berechnungsgrundlage ein geeigneter Maßstab gefunden werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber plant zum 01.01.2012 eine Änderung des § 6 KAG vorzunehmen, wonach Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Insbesondere im Bereich des Friedhofswesens sind mehrere Gebührentatbestände zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebührensätze zu kalkulieren; und zwar

- Graberstellung
- Einebnung
- Inanspruchnahme der Aufbahrungs- und Leichenhallen sowie der Kühlkammern
- Grabnutzung
- Umbettungen
- Genehmigungen

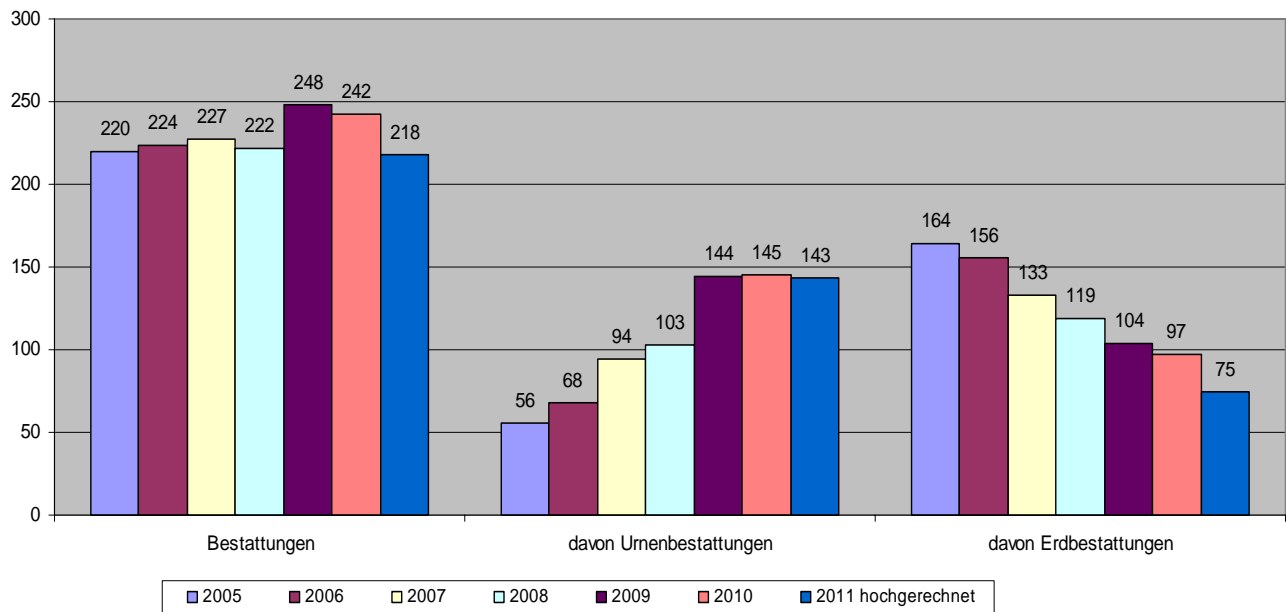
Zwischen einer Gebührenkalkulation und einem nach NKF-Grundsätzen erstellten Teilplan bzw. einer Teilrechnung gibt es grundlegende Unterschiede. Erträge gibt es beispielsweise in der Gebührenkalkulation nicht, sondern lediglich Kostenminderungen. Ebenso stellen die bilanziellen Abschreibungen keine Kosten dar. Um den Werteverzehr des Vermögens in der Kostenrechnung abzubilden, sind kalkulatorische Abschreibungen zu erheben. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden aufgrund von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Die Passivseite der NKF-Bilanz enthält die Zuweisungen und Beiträge als Sonderposten, die im Haushalt über die Nutzungsdauer der damit finanzierten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst werden.

Die kalkulatorischen Zinsen werden auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6% berechnet (Vorjahr 5,33%). Die Erhöhung erfolgt aufgrund der von der Gemeindeprüfungsanstalt im Zuge der überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft getroffenen Feststellung (Teilberichtsentswurf Finanzen), dass der höchste kalkulatorische Zinssatz, den die Rechtsprechung derzeit noch als zulässig einstuft, 7% beträgt.

Neben den direkt zuzuordnenden Personal- und Sachkosten sowie den kalkulatorischen Kosten ist auch die Umlage von Kosten beteiligter Verwaltungseinheiten nach § 6 KAG ansatzfähig. In den Umlagen sind die anteiligen Kosten der Geschäftsbereiche 1 und 2 sowie die allgemeinen Verwaltungskosten des Geschäftsbereichs 8 enthalten.

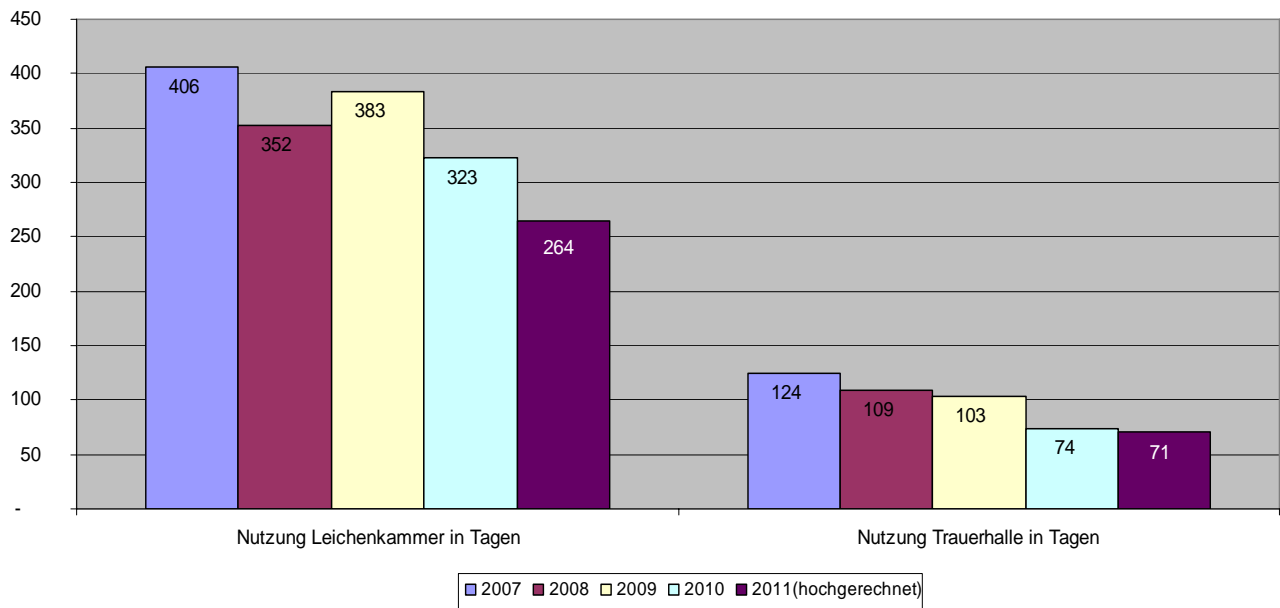
Die Umlagen erfolgten nach verschiedenen Verteilungskriterien (s. Anlage zur Abwassergebührenkalkulation).

Die nachstehende Statistik zeigt, dass die Anzahl der Urnenbestattungen seit 2009 relativ konstant ist. Die Anzahl der Erdbestattungen nimmt allerdings weiterhin kontinuierlich ab.



Wie bereits im letzten Jahr festgestellt, beeinflussen die demographische Entwicklung, die sich ändernde Bestattungskultur sowie die unterschiedliche Pflegeintensität der einzelnen Grabarten die Höhe der Bestattungskosten und damit auch die der Gebührensätze.

Der Abwärtstrend hinsichtlich der Inanspruchnahme der Trauerhallen bzw. der Leichenkammern setzt sich ebenfalls fort.



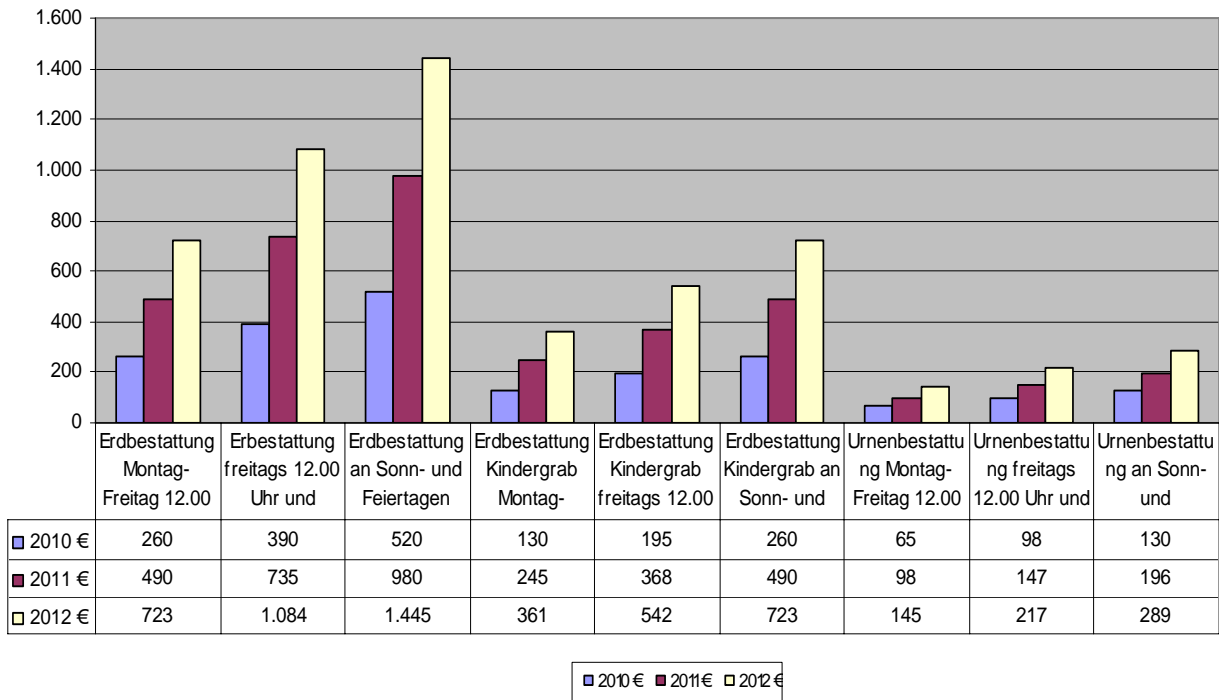
Die im letzten Jahr angewandten Kalkulationsgrundsätze wurden auch in der Kalkulation 2012 grundsätzlich angewendet.

Würden die negativen Abrechnungsergebnisse aus 2010 in der Kalkulation 2012 berücksichtigt, wären teilweise dramatisch steigende Gebührensätze die Folge. Auf den Ansatz der Fehlbeträge aus dem Jahr 2010 wurde daher mit Ausnahme des Fehlbetrages des Gebührenmaßstabes „Einebnungen“ verzichtet. Die Gebührensätze für Einebnungen können trotz Berücksichtigung des Fehlbetrages aus 2010 stabil gehalten werden.

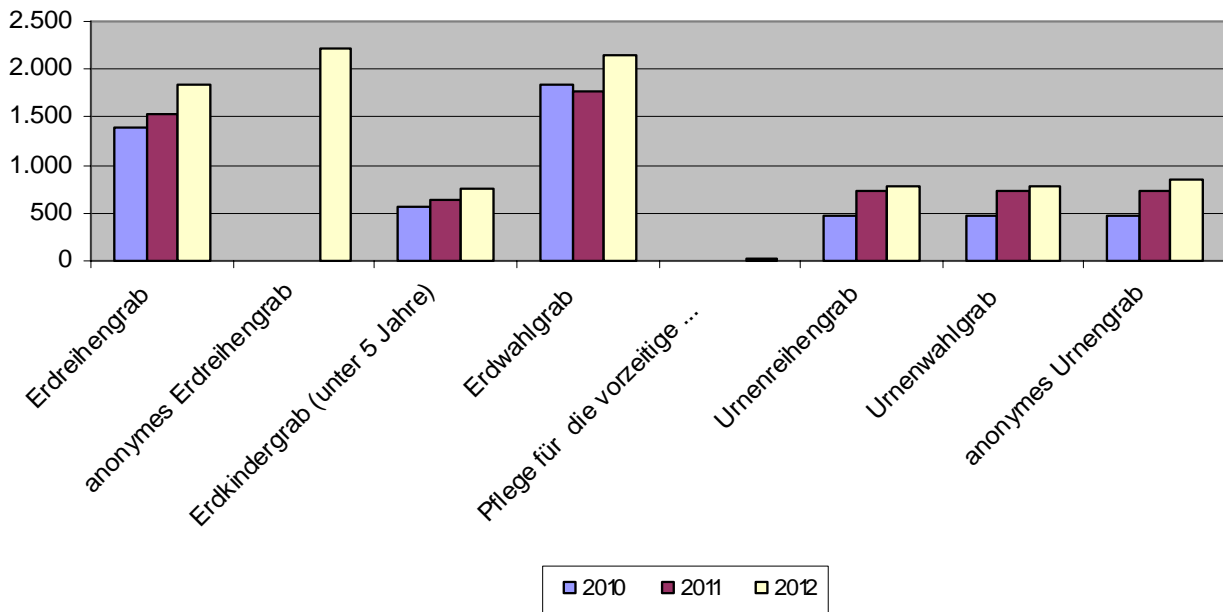
Im Laufe des Jahres 2011 fanden Gespräche mit Vertretern der Kirchen und der ortansässigen Bestattungs- und Gartenbauunternehmen statt. Allerdings führen die in diesem Kreise gemachten Anregungen nicht zu Kostensenkungen, sondern würden tendenziell sogar zu Gebührensteigerungen beitragen. Die Bereitstellung von Kolumbarien beispielsweise führt zwangsläufig zu weniger Erd- bzw. Urnenbestattungen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze stellen sich wie folgt dar.

	2010	2011	2012	Diff. 2011 zu 2012
	€	€	€	€
Erdbestattung Montag-Freitag 12.00 Uhr	260	490	723	233
Erbestattung freitags 12.00 Uhr und samstags	390	735	1.084	349
Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	520	980	1.445	465
Erdbestattung Kindergrab Montag-Freitag 12.00 Uhr	130	245	361	116
Erdbestattung Kindergrab freitags 12.00 Uhr und samstags	195	368	542	174
Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	260	490	723	233
Urnenbestattung Montag-Freitag 12.00 Uhr	65	98	145	47
Urnenbestattung freitags 12.00 Uhr und samstags	98	147	217	70
Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	130	196	289	93
				0
Erdreihengrab	1.388	1.525	1.850	325
anonymes Erdreihengrab			2.225	
Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	555	645	765	120
Erdwahlgrab	1.850	1.775	2.150	375
Pflege für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern			31	
Urnenreihengrab	463	725	775	50
Urnenwahlgrab	463	725	775	50
anonymes Urnengrab	463	725	850	125
				0
Einebnung Erdgrab	32	64	64	0
Entfernung Grabstein	64	128	128	0
Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	64	128	128	0
Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	32	64	64	0
Entfernung einer Abdeckplatte	64	128	128	0
Berechtigungsscheine	14	16	16	0
Einebnung Urnengrab	16	32	32	0
Entfernung Grabstein	32	64	64	0
Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	32	64	64	0
Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	16	32	32	0
Entfernung einer Abdeckplatte	32	64	64	0
				0
Nutzung Trauerhalle	268	300	100	-200
Nutzung Leichenkammer	54	60	20	-40
Aufbewahrung von Urnen (je angefangene Woche)		60	60	0
Genehmigungen Grabmale	14	16	22	6



Der Gebührensatz für die Grabanfertigung steigt lt. Kalkulation trotz der Nicht-Berücksichtigung des Fehlbetrages aus 2010 um rd. 48% gegenüber den Sätzen des Vorjahres.



Die Gebührensätze für die Erdgräber steigen um rd. 21% (Kindergrab: rd. + 19%). Erstmals wurde das anonyme Erdgrab aufgrund der Pflegenotwendigkeit durch den städtischen Bauhof anders gewichtet, was zu einem höheren Gebührensatz führt.

Die Gebührensätze der Urnengräber steigen hingegen „nur“ um 7%. Auch hier wurde das anonyme Urnengrab anders gewichtet.

Dies resultiert aus der höheren Gewichtung aufgrund Flächenmaßstabes.

Die ansatzfähigen Kosten, die Kalkulationsgrundlagen bzw. weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:**

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, 01.12.2011

Salzhuber
Sachbearbeiterin

Eßer
Fachbereichsleiter

Baum
Stadtkämmerer

Koerd
Bürgermeister